

Anfragen der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.09.2006 zur Beantwortung in der Kreistagssitzung am 29.09.2006

Antworten

zu 1. Der Landrat darf in seine Vergabe-Dienstanweisung „eigene“ Regelungen aufnehmen und danach verfahren, wenn er damit nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

zu 2. Nein, das würde eindeutig nicht dem Gleichbehandlungsgebot entsprechen.

Eine Umsetzung würde den Ausschluss aller anderen Firmen von Vergaben des Kreises bewirken. Solch eine weitgehende Einschränkung von Rechten Betroffener dürfte – wenn überhaupt – nur auf Grund eines formalen Gesetzes erfolgen.

In § 97 Abs. 4 GWB heißt es z.B.: „Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben; andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist“.

Das GWB gilt nominell zwar „nur“ für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte; der in obiger Vorschrift enthaltene Rechtsgedanke gilt aber auch im unterschwelligeren Auftragsbereich.

Ein Gesetz, das es erlauben würde, Aufträge nur an die bezeichneten Firmen zu vergeben, existiert nicht.

zu 3. Ja, es würde eine unzulässige Diskriminierung bedeuten (siehe Antwort zu 2.).

Zu „Betrieben, die nicht mit sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern arbeiten“, noch eine Anmerkung:

Die Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern sind in einer ganzen Fülle von Gesetzen bis in's Detail geregelt. Solange ein Beschäftigungsverhältnis legal ist und die Firma sich an die für sie geltenden Vorschriften hält, darf sie von einem öffentlichen Auftraggeber durch die Nichtberücksichtigung bei Vergaben nicht diskriminiert werden.

Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen und rechtswidrigem Verhalten von Unternehmern im Zusammenhang mit solchen Beschäftigungsverhältnissen ist die Sachlage natürlich eine andere.

Bei bestimmten Verstößen sehen mehrere Vorschriften als Sanktion den zeitweisen Ausschluss bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vor (z.B.):

- §§ 8 Nr. 5, 25 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A
- §§ 7 Nr. 5, 25 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b) VOL/A
- §§ 3 – 9 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

- § 6 Entsendegesetz
- § 21 Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

- zu 4. Wegen der – der Verwaltung bekannten – Rechtslage bedurfte es keiner besonderen „Prüfung“ dieser Frage.
- zu 5. Siehe zu 4.
Eine „Bekanntmachung“ der im Hinblick auf das Problem nicht hilfreichen Rechtslage hätte niemandem genützt.
Eine weitere Prüfung würde zu keinen neuen Erkenntnissen führen.
- zu 6. Solange es hierzu keine höherrangigen Regelungen gibt, darf der Kreis das Problem der fehlenden Ausbildungsplätze nicht über Vergaberegulungen bekämpfen.